



## **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ottenhofen (BGS/WAS) vom 16.02.2016**

### § 1 Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Ottenhofen (BGS/WAS) vom 14.01.2016 wird wie folgt geändert:

### § 13 „Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung“ erhält folgende Fassung:

- (1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 15.04. und 15.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von je 45 % des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

### § 9a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die Wasserentnahme messen zu können.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2016 in Kraft.

Oberneuching, den 16.02.2016

Nicole Schley  
1. Bürgermeisterin  
Gemeinde Ottenhofen